

Geschäftsordnung für den Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)

Bisherige Fassung von 2008

In Ergänzung zu den Bestimmungen der Satzung des NWL vom 14.01.2008 i. V. m. dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) wird folgende Geschäftsordnung für den NWL beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt die Zuständigkeiten von Verbandsversammlung und Verbandsvorsteher/in des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe, soweit diese nicht bereits durch Gesetz, Satzung oder öffentlich-rechtlicher Vereinbarung bestimmt sind. Darüber hinaus werden geregelt:

- die Zuständigkeiten bei Personalangelegenheiten,
- die Anordnungs- und Feststellungsbefugnisse bei Kassenanordnungen,
- Vergabeangelegenheiten sowie
- die Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung einschließlich der Aufwandsentschädigungen für die Verbandsversammlung und den/die Verbandsvorsteher/in.

Neue Fassung 09. Juni 2016

In Ergänzung zu den Bestimmungen der Satzung des NWL vom 14.01.2008 [in der Fassung vom 28.05.2016](#) i. V. m. dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) wird folgende Geschäftsordnung für den NWL beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt die Zuständigkeiten von Verbandsversammlung und [Verbandsvorsteher](#) des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe, soweit diese nicht bereits durch Gesetz, Satzung oder öffentlich-rechtlicher Vereinbarung bestimmt sind. Darüber hinaus werden geregelt:

- die Zuständigkeiten bei Personalangelegenheiten,
- die Anordnungs- und Feststellungsbefugnisse bei Kassenanordnungen,
- Vergabeangelegenheiten sowie
- die Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung einschließlich der Aufwandsentschädigungen für die Verbandsversammlung und [den Verbandsvorsteher](#).

Geschäftsordnung für den Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)

§ 2 Geschäfte der laufenden Verwaltung

Bei Angelegenheiten des NWL obliegen dem/der Vorstandsvorsteher/in die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der/die Vorstandsvorsteher/in entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 16 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i. V. m. § 10 Abs. 3 der Satzung des NWL sind.

§ 3 Geschäfte, die dem Vorstandsvorsteher übertragen sind

Dem/der Vorstandsvorsteher/in sind folgende Geschäfte übertragen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- a) Miet- und Leasingverträge, sonstige Verträge bis zu einem Gesamtvolumen von 100.000 Euro
- b) Haushalts- und vermögensrechtliche Entscheidungen bis zu einem Wert von 100.000 Euro. Diese Entscheidungen gelten als nicht wesentlich im Sinne des § 7 Buchstabe e) der Satzung des NWL,
- c) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 10.000 Euro.

§ 2 Geschäfte der laufenden Verwaltung

Bei Angelegenheiten des NWL obliegen dem [Verbandsvorsteher](#) die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der [Verbandsvorsteher](#) entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 16 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i. V. m. § 10 Abs. 3 der Satzung des NWL sind.

§ 3 Geschäfte, die dem Vorstandsvorsteher übertragen sind

[Dem Vorstandsvorsteher sind grundsätzlich die Geschäfte gemäß § 10 Satzung NWL übertragen; differenzierte Unterschriftsbefugnisse werden vom Vorstandsvorsteher in einer Dienstanweisung geregelt.](#)

Geschäftsordnung für den Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)

§ 4 Personalangelegenheiten

- (1) Gemäß § 7 Buchstabe m) der Satzung des NWL werden Personalentscheidungen, die die Geschäftsführer/innen betreffen, von der Verbandsversammlung getroffen.
- (2) Über die Ernennungen, Einstellungen, Versetzungen, Höhergruppierungen, Entlassungen der Beamten/Beamtinnen und Beschäftigten sowie Versetzungen in den Ruhestand der Beamten und die Entscheidungen über Widersprüche und die Berücksichtigung von Vordienstzeiten als ruhegehaltstfähige Dienstzeit der Beamten entscheidet gem. § 11 Abs. 1 der Satzung des NWL der/die Verbandsvorsteher/in im Rahmen des Stellenplans.

Zu Personalentscheidungen, die Beamte/Beamtinnen des höheren Dienstes oder entsprechend eingruppierte Beschäftigte betreffen, ist eine vorherige Information der Verbandsversammlung erforderlich.
- (3) Gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung des NWL unterzeichnen die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden und Anstellungsverträge im Falle des Abs. 2 der/die Verbandsvorsteher /in und einer der Stellvertreter/innen.
- (4) Personalnebenentscheidungen, wie Praktikanten- und Honorarverträge, Entscheidungen zur Arbeitszeit, Zulagen und ähnliches trifft der Geschäftsführer der jeweils betroffenen regionalen Geschäftsstelle des NWL in Abstimmung mit dem/der Verbandsvorsteher/in.

§ 4 Personalangelegenheiten

- (1) Gemäß § 7 Buchstabe m) der Satzung des NWL werden Personalentscheidungen, die die **Geschäftsführer** betreffen, von der Verbandsversammlung getroffen.
- (2) Über die Ernennungen, Einstellungen, Versetzungen, Höhergruppierungen, Entlassungen der **Beamten** und Beschäftigten sowie Versetzungen in den Ruhestand der Beamten und die Entscheidungen über Widersprüche und die Berücksichtigung von Vordienstzeiten als ruhegehaltstfähige Dienstzeit der Beamten entscheidet gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung des NWL der **Verbandsvorsteher** im Rahmen des Stellenplans.

Zu Personalentscheidungen, die **Beamte** des höheren Dienstes oder entsprechend eingruppierte Beschäftigte betreffen, ist eine vorherige Information der Verbandsversammlung erforderlich.
- (3) Gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung des NWL unterzeichnen die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden und Anstellungsverträge im Falle des Abs. 2 der **Verbandsvorsteher** und einer der **Stellvertreter**.
- (4) Personalnebenentscheidungen, wie Praktikanten- und Honorarverträge, Entscheidungen zur Arbeitszeit, Zulagen und ähnliches trifft der Geschäftsführer der jeweils betroffenen regionalen Geschäftsstelle des NWL in Abstimmung mit dem **Verbandsvorsteher**.

Geschäftsordnung für den Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)

§ 5 Anordnungs- und Feststellungsbefugnis von Kassenanordnungen

- (1) Die Erteilung von Kassenanordnungen ist Aufgabe der Geschäftsführung. Kassenanordnungen dürfen nur von den hierzu ermächtigten Mitarbeitern /innen unterzeichnet werden. Dabei ist grundsätzlich das „Vier-Augen-Prinzip“ gemäß Abs. (5) zu beachten.
- (2) Zur Unterzeichnung von Kassenanordnungen (Anordnung) sind befugt:

der/die Vorstandsvorsteher/in und Stellvertreter	in unbeschränkter Höhe
der Sprecher der Geschäftsführung/ Geschäftsführer	bei Annahmeanordnungen in unbeschränkter Höhe, bei Ausgaben bis zur Höhe von 100.000 Euro

Zur Unterzeichnung von Kassenanordnungen, die sich nicht in Verbindung mit einer Zahlung ergeben sowie zur Unterzeichnung von Jahresabschlussanordnungen sind befugt:

§ 5 Anordnungs- und Feststellungsbefugnis von Kassenanordnungen

- (1) Die Erteilung von Kassenanordnungen ist Aufgabe der Geschäftsführung. Kassenanordnungen dürfen nur von den hierzu ermächtigten **Mitarbeitern** unterzeichnet werden. Dabei ist grundsätzlich das „Vier-Augen-Prinzip“ gemäß Abs. (5) zu beachten.
- (2) Zur Unterzeichnung von Kassenanordnungen (Anordnung) sind befugt:

der Verbandsvorsteher und Stellvertreter	in unbeschränkter Höhe
der Geschäftsführer bzw. stv. Geschäftsführer	gemäß Dienstanweisung

Zur Unterzeichnung von Kassenanordnungen, die sich nicht in Verbindung mit einer Zahlung ergeben sowie zur Unterzeichnung von Jahresabschlussanordnungen sind befugt:

Geschäftsordnung für den Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)

**der/die Verbandsvorsteher/in und Stellvertreter,
der Sprecher der Geschäftsführung und Stellvertreter.**

- (3) Kassenanordnungen dürfen zur Umgehung der Höchstbeträge nach Absatz 2 nicht aufgeteilt werden.
- (4) Bei Sammelanordnungen ist nicht der Gesamtbetrag der Anordnung maßgebend für die Ausübung der Anordnungsbefugnis, sondern der jeweils höchste Einzelbetrag.
- (5) Vor der Erteilung von Kassenanordnungen ist jeder Anspruch und jede Zahlungsverpflichtung auf ihren Grund und ihrer Höhe zu prüfen (sachliche und rechnerische Feststellung).
- (6) Im automatisierten Verfahren ist anstelle der Feststellung zu bescheinigen, dass die dem Verfahren zugrunde liegenden Daten sachlich und rechnerisch richtig sind und vollständig erfasst, ordnungsgemäß verarbeitet und die Datenausgabe vollständig und richtig ist.
- (7) Die Befugnisse zur sachlichen und rechnerischen Feststellung besitzen Mitarbeiter, die aufgrund ihrer Kenntnisse der Vorgänge im Einzelfall tatsächlich zur Abgabe der Bescheinigung in der Lage sind. Der Verbandsvorsteher/in kann weitere Befugnisse erteilen.

**der Verbandsvorsteher und Stellvertreter,
der Geschäftsführer und Stellvertreter.**

- (3) Kassenanordnungen dürfen zur Umgehung der Höchstbeträge nach Absatz 2 nicht aufgeteilt werden.
- (4) Bei Sammelanordnungen ist nicht der Gesamtbetrag der Anordnung maßgebend für die Ausübung der Anordnungsbefugnis, sondern der jeweils höchste Einzelbetrag.
- (5) Vor der Erteilung von Kassenanordnungen ist jeder Anspruch und jede Zahlungsverpflichtung auf ihren Grund und ihrer Höhe zu prüfen (sachliche und rechnerische Feststellung).
- (6) Im automatisierten Verfahren ist anstelle der Feststellung zu bescheinigen, dass die dem Verfahren zugrunde liegenden Daten sachlich und rechnerisch richtig sind und vollständig erfasst, ordnungsgemäß verarbeitet und die Datenausgabe vollständig und richtig ist.
- (7) Die Befugnisse zur sachlichen und rechnerischen Feststellung besitzen Mitarbeiter, die aufgrund ihrer Kenntnisse der Vorgänge im Einzelfall tatsächlich zur Abgabe der Bescheinigung in der Lage sind. Der **Verbandsvorsteher** kann weitere Befugnisse erteilen.

Geschäftsordnung für den Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)

<p>§ 6 Vergaben</p> <p>(1) Diese Richtlinie bildet die Grundlage für die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen. Grundsätzlich hat die öffentliche Ausschreibung Vorrang: Der Vergabe von Aufträgen muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder freihändige Vergabe rechtfertigen (vgl. § 31 GemHVO).</p> <p>(2) Für die Vergabe, Ausführung und Abrechnung von Bauleistungen gelten die Bestimmungen der „Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)“. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen außerhalb der VOB erfolgt nach den Bestimmungen der „Verdingungsordnung für Leistungen (VOL)“. Die Vergabe von freiberuflichen Leistungen erfolgt nach der „Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)“, soweit diese anwendbar ist.</p> <p>(3) Vor der Ausschreibung von Lieferungen und Leistungen ist sicherzustellen, dass die voraussichtlich erforderlichen Haushaltsmittel im Falle der Auftragsvergabe zur Verfügung stehen.</p>	<p>§ 6 Vergaben</p> <p>(1) Diese Richtlinie bildet die Grundlage für die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen. Grundsätzlich hat die öffentliche Ausschreibung Vorrang: Der Vergabe von Aufträgen muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder freihändige Vergabe rechtfertigen (vgl. § 31 GemHVO).</p> <p>(2) Für die Vergabe, Ausführung und Abrechnung von Bauleistungen gelten die Bestimmungen der „Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)“. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen außerhalb der VOB erfolgt nach den Bestimmungen der „Verdingungsordnung für Leistungen (VOL)“. Die Vergabe von freiberuflichen Leistungen erfolgt nach der „Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)“, soweit diese anwendbar ist.</p> <p>(3) Vor der Ausschreibung von Lieferungen und Leistungen ist sicherzustellen, dass die voraussichtlich erforderlichen Haushaltsmittel im Falle der Auftragsvergabe zur Verfügung stehen.</p>
<p>(4) Bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen soll der Wettbewerb die Regel sein. Es stehen folgende Vergabearten zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none">➤ öffentliche Ausschreibung➤ beschränkte Ausschreibung➤ freihändige Vergabe.	<p>(4) Bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen soll der Wettbewerb die Regel sein. Es stehen folgende Vergabearten zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none">➤ öffentliche Ausschreibung➤ beschränkte Ausschreibung➤ freihändige Vergabe.

Geschäftsordnung für den Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)

Eine beschränkte Ausschreibung gilt allgemein als begründet bei Auftragswert bis 100.000 Euro, eine freihändige Vergabe gilt allgemein als begründet bei Auftragswert bis 25.000 Euro. Über erfolgte freihändige Vergaben ist die Verbandsversammlung im Rahmen der Jahresrechnung zu unterrichten. Bei Lieferungen und Leistungen über 10.000 Euro ist zur Sicherstellung des Wettbewerbs mit mindestens drei Unternehmen zu verhandeln.

- (5) Der/die Vorstandsvorsteher/in entscheidet in Anwendung des § 3 dieser Geschäftsordnung nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Vergabe Geschäfte der laufenden Verwaltung sind. Als Wertgrenze für Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten grundsätzlich alle Vergaben bis zu einem Wert von 100.000 Euro. Der/die Vorstandsvorsteher/in delegiert seine Vergabebefugnis im Rahmen dieser Geschäftsordnung wie folgt: Zur Entscheidung über die Vergabe und zur Unterzeichnung der Aufträge ist bei Geschäften der laufenden Verwaltung im Rahmen dieser Geschäftsordnung bis zu einem Wert von 100.000 Euro der/die Geschäftsführer/in befugt. Die Vergabebefugnis geht bei Abwesenheit auf den/die Stellvertreter/in über.

Eine beschränkte Ausschreibung gilt allgemein als begründet bei [einem](#) Auftragswert bis 100.000 Euro, eine freihändige Vergabe gilt allgemein als begründet bei [einem](#) Auftragswert bis 25.000 Euro. Über erfolgte freihändige Vergaben ist die Verbandsversammlung im Rahmen der Jahresrechnung zu unterrichten. Bei Lieferungen und Leistungen über 10.000 Euro ist zur Sicherstellung des Wettbewerbs mit mindestens drei Unternehmen zu verhandeln.

- (5) Der [Verbandsvorsteher](#) entscheidet in Anwendung des § 3 dieser Geschäftsordnung nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Vergaben Geschäfte der laufenden Verwaltung sind. [Näheres wird in einer Dienstanweisung geregelt.](#)

- (6) Es ist unzulässig, Gesamtvergaben aufzuteilen, um die festgelegten Wertgrenzen zu umgehen.

- (7) Runderlasse der Landesministerien sowie Richtlinien des Rates der Europäischen Union zu Vergabeangelegenheiten sind zu beachten.

- (6) Es ist unzulässig, Gesamtvergaben aufzuteilen, um die festgelegten Wertgrenzen zu umgehen.

- (7) Runderlasse der Landesministerien sowie Richtlinien des Rates der Europäischen Union zu Vergabeangelegenheiten sind zu beachten.

Geschäftsordnung für den Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)

<p>§ 7 Geschäftsordnung der Verbandsversammlung</p> <p>7.1 Vorsitz</p> <p>(1) Der/Die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Versammlung.</p> <p>(2) Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden übernehmen die Stellvertreter in ihrer Reihenfolge den Vorsitz.</p> <p>(3) Der/Die Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.</p> <p>.</p>	<p>§ 7 Geschäftsordnung der Verbandsversammlung</p> <p>7.1 Vorsitz</p> <p>(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Versammlung.</p> <p>(2) Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernehmen die Stellvertreter in ihrer Reihenfolge den Vorsitz.</p> <p>(3) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.</p>
<p>7.2 Tagesordnung</p> <p>(1) Der/Die Vorsitzende setzt im Benehmen mit dem/der Verbandsvorsteher/in die Tagesordnung fest. Aufzunehmen sind außerdem Vorschläge, die dem/der Vorsitzenden in schriftlicher Form spätestens am 21. Tag vor der Versammlung von mindestens sechs Mitgliedern der Versammlung oder einer Fraktion vorgelegt werden.</p> <p>Bei Vorliegen besonderer Dringlichkeit können Vorschläge bis spätestens zum 7. Tage vor der Versammlung von mindestens sechs Mitgliedern der Versammlung oder einer Fraktion vorgelegt werden. Über die Dringlichkeit entscheidet der/die Vorsitzende im Benehmen mit dem/der Verbandsvorsteher/in.</p>	<p>7.2 Tagesordnung</p> <p>(1) Der Vorsitzende setzt im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung fest. Aufzunehmen sind außerdem Vorschläge, die dem Vorsitzenden in schriftlicher Form spätestens am 21. Tag vor der Versammlung von mindestens sechs Mitgliedern der Versammlung oder einer Fraktion vorgelegt werden.</p> <p>Bei Vorliegen besonderer Dringlichkeit können Vorschläge bis spätestens zum 7. Tage vor der Versammlung von mindestens sechs Mitgliedern der Versammlung oder einer Fraktion vorgelegt werden. Über die Dringlichkeit entscheidet der Vorsitzende im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher.</p>

Geschäftsordnung für den Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)

<p>(2) Vor Eintritt in die Beratung sind die Tagesordnung und die Beschlussfähigkeit (§ 9 Abs. 1 der Satzung) festzustellen. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Verbandsversammlung erweitert werden, wenn es sich um dringende Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden.</p>	<p>(2) Vor Eintritt in die Beratung sind die Tagesordnung und die Beschlussfähigkeit (§ 9 Abs. 1 der Satzung) festzustellen. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Verbandsversammlung erweitert werden, wenn es sich um dringende Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden.</p>
---	---

<p>7.3 Öffentlichkeit</p> <p>(1) Die Verbandsversammlungen sind öffentlich, soweit nicht in dieser Geschäftsordnung Ausnahmen vorgesehen sind.</p> <p>(2) Der/Die Vorsitzende kann Zuhörer/innen, die die Versammlung stören, ausschließen oder den Zuhörerraum räumen lassen.</p> <p>(3) Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss ausgeschlossen werden, wenn es das öffentliche Wohl oder die Wahrung schutzwürdiger Interesse des NWL, eines seiner Mitglieder oder Dritter erfordern.</p> <p>(4) Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen bei der Behandlung von:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Auftragsvergabenb) Personalangelegenheitenc) Vertragsangelegenheiten.	<p>7.3 Öffentlichkeit</p> <p>(1) Die Verbandsversammlungen sind öffentlich, soweit nicht in dieser Geschäftsordnung Ausnahmen vorgesehen sind.</p> <p>(2) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die die Versammlung stören, ausschließen oder den Zuhörerraum räumen lassen.</p> <p>(3) Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss ausgeschlossen werden, wenn es das öffentliche Wohl oder die Wahrung schutzwürdiger Interesse des NWL, eines seiner Mitglieder oder Dritter erfordern.</p> <p>(4) Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen bei der Behandlung von:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Auftragsvergabenb) Personalangelegenheitenc) Vertragsangelegenheiten.
---	---

<p>7.4 Mitteilungen und Anfragen</p> <p>(1) Der/Die Vorsitzende und der/die Vorstandsvorsteher/in können in jeder Versammlung unter dem TOP „Mitteilungen und Anfragen“ über Angelegenheiten unterrichten, die für den NWL</p>	<p>7.4 Mitteilungen und Anfragen</p> <p>(1) Der Vorsitzende und der Verbandsvorsteher können in jeder Versammlung unter dem TOP „Mitteilungen und Anfragen“ über Angelegenheiten unterrichten, die für den NWL von</p>
---	---

Geschäftsordnung für den Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)

von Bedeutung sind. Die Mitglieder der Versammlung können unter diesem TOP Anfragen und Zusatzfragen zu Mitteilungen stellen.

- (2) Anfragen, die später als 3 Tage vor oder während der Versammlung gestellt werden, brauchen nur direkt beantwortet werden, wenn der/die Befragte sich dazu in der Lage sieht. Andernfalls sind derartige Anfragen in der folgenden Versammlung oder schriftlich zu beantworten.

7.5 Worterteilungen

- (1) Der/Die Vorsitzende erteilt während der Versammlung das Wort.
- (2) Dem/Der Vorstandsvorsteher/in kann während der Versammlung außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilt werden.
- (3) Bei Wortmeldungen aus der Verbandsversammlung sind bis zu zwei Nachfragen je Wortmeldung erlaubt.

Bedeutung sind. Die Mitglieder der Versammlung können unter diesem TOP Anfragen und Zusatzfragen zu Mitteilungen stellen.

- (2) Anfragen, die später als 3 Tage vor oder während der Versammlung gestellt werden, brauchen nur direkt beantwortet werden, wenn **der Befragte** sich dazu in der Lage sieht. Andernfalls sind derartige Anfragen in der folgenden Versammlung oder schriftlich zu beantworten.

7.5 Worterteilungen

- (1) Der **Vorsitzende** erteilt während der Versammlung das Wort.
- (2) Dem **Verbandsvorsteher** kann während der Versammlung außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilt werden.
- (3) Bei Wortmeldungen aus der Verbandsversammlung sind bis zu zwei Nachfragen je Wortmeldung erlaubt.

7.6 Abstimmungen

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt.

7.6 Abstimmungen

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt.

Geschäftsordnung für den Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)

<p>(3) Bei mehreren Anträgen zur Sache wird über den Weitestgehenden Antrag zuerst, bei einem Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bei Zweifel entscheidet der/die Vorsitzende.</p> <p>(4) Abgelehnte oder durch Übergang zur Tagesordnung erledigte Punkte dürfen frühestens nach sechs Monaten erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden.</p> <p>(5) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handheben.</p> <p>(6) Geheim oder namentlich wird abgestimmt, wenn mindestens 6 Mitglieder der Versammlung dies verlangen. Wird sowohl namentliche als auch geheime Wahl verlangt, hat der Antrag auf geheime Wahl Vorrang.</p>	<p>(3) Bei mehreren Anträgen zur Sache wird über den Weitestgehenden Antrag zuerst, bei einem Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bei Zweifel entscheidet der Vorsitzende.</p> <p>(4) Abgelehnte oder durch Übergang zur Tagesordnung erledigte Punkte dürfen frühestens nach sechs Monaten erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden.</p> <p>(5) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handheben.</p> <p>(6) Geheim oder namentlich wird abgestimmt, wenn mindestens 6 Mitglieder der Versammlung dies verlangen. Wird sowohl namentliche als auch geheime Wahl verlangt, hat der Antrag auf geheime Wahl Vorrang.</p>
--	---

<p>7.7 Ausschüsse und Fraktionen</p> <p>(1) Es können Ausschüsse gebildet werden. Die Satzung und die Geschäftsordnungen des NWL gelten für diese Ausschüsse sinngemäß.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Jedes Mitglied kann nur einer Fraktion angehören. Eine Fraktion muss aus mindestens 3 ordentlichen Mitgliedern bestehen.</p> <p>(3) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass Angelegenheiten, deren vertrauliche Behandlung erforderlich, besonders vorgeschrieben oder von der Verbandsversammlung</p>	<p>7.7 Ausschüsse und Fraktionen</p> <p>(1) Es können Ausschüsse gebildet werden. Die Satzung und die Geschäftsordnungen des NWL gelten für diese Ausschüsse sinngemäß.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Jedes Mitglied kann nur einer Fraktion angehören. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern bestehen.</p> <p>(3) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass Angelegenheiten, deren vertrauliche Behandlung erforderlich, besonders vorgeschrieben oder von der Verbandsversammlung</p>
---	---

Geschäftsordnung für den Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)

beschlossen ist, entsprechend behandelt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

beschlossen ist, entsprechend behandelt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

§ 8 Entschädigungen für die Verbandsversammlung und den/die Verbands-vorsteher/in

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der/die Verbandsvorsteher/in sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufalles. Da durch Art und Umfang der Aufgabenstellung des Verbandes eine besondere Verantwortung für die Verbandsversammlung verbunden ist, wird zur Abgeltung der daraus entstehenden Mehrbelastung eine Entschädigung gezahlt (§ 17 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit GkG).

Diese Entschädigungsregelung gilt auch für die gebildeten Ausschüsse des NWL, z. B. den Vergabeausschuss und den Ältestenrat.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten eine Entschädigung in Höhe von 85,00 Euro je Sitzung. Grundlage für die Entschädigung ist die Anwesenheitsliste.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält den vierfachen Entschädigungsbetrages je Sitzung.
Die Fraktionsvorsitzenden erhalten den dreifachen Entschädigungsbetrag je Sitzung. Fraktionsvorsitzende von

§ 8 Entschädigungen für die Verbandsversammlung und den Verbandsvorsteher

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der **Verbandsvorsteher** sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufalles. Da durch Art und Umfang der Aufgabenstellung des Verbandes eine besondere Verantwortung für die Verbandsversammlung verbunden ist, wird zur Abgeltung der daraus entstehenden Mehrbelastung eine Entschädigung gezahlt (§ 17 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit GkG).

Diese Entschädigungsregelung gilt auch für die gebildeten Ausschüsse des NWL, z. B. den Vergabeausschuss und den Ältestenrat.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten eine Entschädigung in Höhe von 85,00 Euro je Sitzung. Grundlage für die Entschädigung ist die Anwesenheitsliste.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält den vierfachen Entschädigungsbetrages je Sitzung.
Die Fraktionsvorsitzenden erhalten den dreifachen Entschädigungsbetrag je Sitzung. Fraktionsvorsitzende von

Geschäftsordnung für den Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)

Fraktionen mit weniger als 10 Mitgliedern erhalten den 1,5-fachen Entschädigungsbetrag.

Auf besonderen Antrag hin kann anstelle des pauschalen Entschädigungsbetrages der tatsächliche Verdienstausschlag ersetzt werden. Dieser Aufwand ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

Der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag wird mit bis zu 26,00 Euro je Stunde festgelegt. Ohne Nachweis wird ein Verdienstausschlag von 10,50 Euro je Stunde festgelegt. Dabei wird von einer regelmäßigen Arbeitszeit von montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und samstags von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr ausgegangen.

Eine Fahrtkostenerstattung erfolgt im Rahmen der Landesreisekostenverordnung gegen entsprechenden Nachweis.

Fraktionen mit weniger als 10 Mitgliedern erhalten den 1,5-fachen Entschädigungsbetrag.

Auf besonderen Antrag hin kann anstelle des pauschalen Entschädigungsbetrages der tatsächliche Verdienstausschlag ersetzt werden. Dieser Aufwand ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

Der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag wird mit bis zu 26,00 Euro je Stunde festgelegt. Ohne Nachweis wird ein Verdienstausschlag von 10,50 Euro je Stunde festgelegt. Dabei wird von einer regelmäßigen Arbeitszeit von montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und samstags von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr ausgegangen.

Eine Fahrtkostenerstattung erfolgt im Rahmen der Landesreisekostenverordnung gegen entsprechenden Nachweis.

(3) Bei Wahrnehmung sonstiger Termine für den NWL auf Einladung bzw. mit Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Aufwand ersetzt. Dabei findet § 8 (2) Sätze 6 – 11 Anwendung.

(4) Für Fraktionssitzungen im Zusammenhang mit Verbandsversammlungen erhalten stimmberechtigte Mitglieder, die nicht an den Verbandsversammlungen teilnehmen, Fahrtkostenerstattung nach Aufwand. Grundlage ist die Teilnehmerliste der Fraktionssitzung. Fraktionssitzungen in Verbindung mit Verbandsversammlungen gelten als getrennte Sitzungen.

(3) Bei Wahrnehmung sonstiger Termine für den NWL auf Einladung bzw. mit Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Aufwand ersetzt. Dabei findet § 8 (2) Sätze 6 – 11 Anwendung.

(4) Für Fraktionssitzungen im Zusammenhang mit Verbandsversammlungen erhalten stimmberechtigte Mitglieder, die nicht an den Verbandsversammlungen teilnehmen, Fahrtkostenerstattung nach Aufwand. Grundlage ist die Teilnehmerliste der Fraktionssitzung. Fraktionssitzungen in Verbindung mit Verbandsversammlungen gelten als getrennte Sitzungen.

Geschäftsordnung für den Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)

Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen außerhalb von
Verbandsversammlungen gelten die Regelungen des § 8 Abs. 2
entsprechend. Diese Entschädigungsleistungen sind auf viermal
jährlich beschränkt, einschließlich der Sitzungen der
Fraktionsvorstände. Der jeweilige Aufwand ist nachzuweisen.

- (5) Folgende Funktionsträger des NWL erhalten anstatt einer
Entschädigung je Sitzung monatliche Entschädigungen:

Verbandsvorsteher/in	250,00 Euro mtl.
1. Stellvertreter/in	125,00 Euro mtl.

Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen außerhalb von
Verbandsversammlungen gelten die Regelungen des § 8 Abs. 2
entsprechend. Diese Entschädigungsleistungen sind auf
[achtmal](#) jährlich beschränkt, einschließlich der Sitzungen der
Fraktionsvorstände. Der jeweilige Aufwand ist nachzuweisen.

- (5) Folgende Funktionsträger des NWL erhalten anstatt einer
Entschädigung je Sitzung monatliche Entschädigungen:

Verbandsvorsteher	250,00 Euro mtl.
1. Stellvertreter	125,00 Euro mtl.

- (6) Den Fraktionen der NWL-Verbandsversammlung werden
Zuwendungen zu den sachlichen und personellen
Aufwendungen gewährt. Diese Zuwendungen werden auf
Antrag als Jahresbetrag in Höhe von 225,00 Euro je
Fraktionsmitglied gewährt. Über die Verwendung der
Zuwendung ist ein Nachweis in vereinfachter Form zu führen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

- (6) Den Fraktionen der NWL-Verbandsversammlung werden
Zuwendungen zu den sachlichen und personellen
Aufwendungen gewährt. Diese Zuwendungen werden auf
Antrag als Jahresbetrag in Höhe von 225,00 Euro je
Fraktionsmitglied gewährt. [Einzelne Mitglieder der NWL-
Verbandsversammlung ohne Fraktionsstatus können ebenfalls
eine jährliche Zuwendung in Höhe von maximal 225 €
beantragen.](#) Über die Verwendung der Zuwendung ist ein
Nachweis in vereinfachter Form zu führen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung [tritt zum 01.08.2016](#) in Kraft. [Die bisher
geltenden Regelungen werden außer Kraft gesetzt.](#)

**Geschäftsordnung
für den Zweckverband
Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)**

§ 10 Klarstellung zu personenbezogenen Bezeichnungen

Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.